



Merkblatt **Ehescheidung und Versorgungsausgleich** (Stand: Juni 2017)

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet angesichts der komplexen Rechtslage lediglich einen groben Überblick. Rechtsansprüche können daher aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Merkblatt zu Ihren Versorgungsunterlagen zu nehmen.

Versorgungsausgleich

I. Allgemeine Hinweise

1. Versorgungsausgleich bis zum 31. August 2009 gemäß §§ 1587 ff. BGB

Nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht wurden die in der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften (z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung, betriebliche Altersversorgung) der geschiedenen Ehegatten saldiert. Der Ehegatte mit den insgesamt höheren Anwartschaften war dem anderen Ehegatten in Höhe der Hälfte des Differenzbetrages ausgleichspflichtig. Der Versorgungsausgleich erfolgte gemäß § 1587b BGB durch Begründung bzw. Übertragung von Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Versorgungsausgleich ab dem 01.09.2009 gemäß §§ 10 ff. VersAusglG

Zum 1. September 2009 wurde das gesamte Versorgungsausgleichsrecht reformiert. Seitdem findet eine Saldierung der ehezeitlich erworbenen Anwartschaften nicht mehr statt. Stattdessen wird jedes in der Ehe erworbene Versorgungsanrecht durch so genannte externe oder interne Teilung geteilt. Dem Grundsatz des reformierten Versorgungsausgleichs folgend sind Versorgungsansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten grundsätzlich intern, d.h. beim jeweiligen Versorgungsträger, zu teilen. Dies bedeutet, dass das Ruhegehalt der ausgleichspflichtigen Person (Bundesbeamtin/Bundesbeamter) um den Versorgungsausgleichsbetrag gekürzt wird, während die ausgleichsberechtigte Person gegenüber dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person einen eigenen Anspruch in Höhe des Kürzungsbetrages erwirbt.

Da nach den Vorschriften des SGB VI Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenso intern geteilt werden, erwirbt die ausgleichspflichtige Person (Bundesbeamtin/Bundesbeamter) umgekehrt gegebenenfalls aber auch einen eigenen Anspruch auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In diesen Fällen wird dann die Rente des geschiedenen Ehegatten gemindert. Ist der geschiedene Ehegatte selbst auch Bundesbeamtin/Bundesbeamter erwirbt die ausgleichspflichtige Person im Gegenzug Ansprüche nach dem BVerfTG gegen den Versorgungsträger (Bund) des geschiedenen Ehegatten.

3. Versorgungsausgleich bei Aufhebung von Lebenspartnerschaften

Ein Versorgungsausgleich wird grundsätzlich auch in Fällen der Aufhebung von nach dem 31.12.2004 begründeten Lebenspartnerschaften durchgeführt (§ 20 LPartG). Die auf die Ehegatten bezogenen Ausführungen im Merkblatt gelten für Lebenspartner entsprechend.

II. Dynamisierung des Versorgungsausgleichsbetrages (§ 57 Abs. 2 BeamtVG, § 3 BVerfTG)

Der vom Familiengericht festgesetzte monatliche Betrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge anzupassen. Der Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei Beamtinnen und Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis

zum Eintritt in den Ruhestand des ausgleichspflichtigen Ehegatten eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

Vom Eintritt in den Ruhestand an erhöht oder vermindert sich der Ausgleichsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

III. Auswirkungen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten - Leistungen nach dem BVerSTG

Die ausgleichsberechtigte Person hat gegen den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person ab dem Zeitpunkt einen Anspruch auf laufende Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich, wenn sie aus ihrem Alterssicherungssystem Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit erhalten kann. Maßgeblich für anspruchsberechtigte Ehegatten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sind demnach die einschlägigen Bestimmungen des SGB VI, für Beamtinnen und Beamte die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen.

Die Zahlung aus dem im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragenen Anrechts erfolgt auf schriftlichen Antrag der ausgleichsberechtigten Person.

Handelt es sich bei der ausgleichspflichtigen Person um eine Beamtin/einen Beamten oder eine Versorgungsempfängerin/einen Versorgungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit ist der Antrag an folgende Anschrift zu richten:

BA-Service-Haus
Versorgung
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung des Versorgungsausgleichs zu belegen (z.B. durch Vorlage einer Kopie der Entscheidung des Familiengerichtes und des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Leistungen nach dem BVerSTG unterliegen der Einkommensteuer sowie der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

IV. Auswirkungen auf die Beamtenversorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten

Der Versorgungsausgleich hat keinen Einfluss auf die Höhe der Dienstbezüge. Erst bei Eintritt des Versorgungsfalles werden die Versorgungsbezüge gemäß § 57 BeamtVG um den ggf. dynamisierten Versorgungsausgleichsbetrag (vgl. Abschnitt II) gekürzt.

Die monatliche Kürzung der Versorgungsbezüge erfolgt unabhängig davon, ob der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits Leistungen bezieht.

V. Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages (§ 58 BeamtVG)

Der ausgleichspflichtige Ehegatte kann die Kürzung seiner Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn (Versorgungsträger) ganz oder teilweise abwenden. Die Berechnung des Kapitalbetrages erfolgt nach § 187 Abs. 2 und 3 SGB VI.

Der Antrag ist bei der zuständigen Pensionsregelungsbehörde zu stellen.

Berechnungsbeispiel (Stand: Juni 2017):

$$\frac{\text{Versorgungsausgleichsbetrag}}{\text{aktueller Rentenwert}} = \text{Entgeltpunkte (EP)} \times \text{Umrechnungsfaktor} = \text{Kapitalbetrag}$$

$$\frac{300,00 \text{ EUR}}{30,45 \text{ EUR}} = 9,8522 \text{ EP} \quad \times \quad 6.938,2610 \quad = \quad 68.357,14 \text{ EUR}$$

VI. Härtere Regelungen

1. Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person in Höhe des Unterhaltsanspruchs auf Antrag ausgesetzt.

Der Antrag ist bei dem zuständigen Familiengericht (örtliche Zuständigkeit § 218 FamFG) zu stellen.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

2. Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person (§§ 35, 36 VersAusglG)

Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den (vorzeitigen) Ruhestand versetzt werden, können in der Regel aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Leistungen vor Erreichen der dort geltenden Altersgrenze erhalten. In diesen Fällen wird auf Antrag die Kürzung der Versorgungsbezüge so lange ausgesetzt, bis sie aus einem im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht, z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Leistung beziehen können.

Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus den Anrechten auszusetzen, aus denen der ausgleichspflichtige Ehegatte noch keine Leistungen bezieht.

Der Antrag ist beim BA-Service-Haus, Versorgung, zu stellen.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

3. Anpassung wegen Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten (§§ 37, 38 VersAusglG)

Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben, entfällt auf Antrag des ausgleichspflichtigen Ehegatten die Kürzung der Versorgungsbezüge, wenn die ausgleichsberechtigte Person keine oder nicht länger als 36 Monate eine Versorgung aus dem Anrecht bezogen hat.

Der Antrag ist beim BA-Service-Haus, Versorgung, unter Vorlage einer Sterbeurkunde zu stellen.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Die antragstellende Person hat alle anderen in der Entscheidung des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich bezeichneten Versorgungsträger über ihren Antrag zu unterrichten, da nicht nur die Kürzung ihrer Versorgungsbezüge entfällt, sondern auch die Zahlungen der anderen Versorgungsträger zu ihren Gunsten einzustellen sind.

4. Tatsächliche oder rechtliche Änderungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Die Entscheidung des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag abgeändert werden, wenn sich nach dem Ende der Ehezeit tatsächliche oder rechtliche Umstände geändert haben, die für die Bewertung des Ausgleichsbetrages maßgeblich waren und auf diesen zurückwirken. Hierzu zählen z.B. die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf eigenen Antrag, die Verkürzung der Gesamtzeit aufgrund von Teilzeiten, Altersteilzeit, Elternzeit, die Kürzung des Ruhegehaltes um den Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG), die Änderung der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen, die Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes (Versorgungsänderungsgesetz 2001), die Absenkung und Einbau der Sonderzahlung in die Grundgehälter (Dienstrechtsneuordnungsgesetz), der Abzug für Pflegeleistungen (§ 50f BeamtVG), die Erhöhung der Gesamtzeit und des Ruhegehaltsatzes aufgrund der Anhebung der Altersgrenze.

Weitere Voraussetzung für eine Abänderung durch das Familiengericht ist, dass die Änderung des Versorgungsausgleichswertes wesentlich ist. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn der Wertunterschied mindestens 5 % beträgt. Dabei ist jedes Anrecht gesondert zu betrachten. Hierbei ist unerheblich, ob sich die Änderung zu Gunsten oder zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person auswirkt.

Der Antrag ist bei dem zuständigen Familiengericht zu stellen und nicht bei dem Versorgungsträger. Eine Antragstellung ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist.

Für die Entscheidung, ob ein Antrag auf Abänderung beim zuständigen Familiengericht gestellt werden soll, sind die geschiedenen Ehegatten selbst verantwortlich. Bitte prüfen Sie zu gegebener Zeit, ob Sie einen Antrag stellen wollen.

VII. Persönliche Änderungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

1. Erneute Eheschließung

Eine erneute Eheschließung der ausgleichspflichtigen oder der ausgleichsberechtigten Person hat keine Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich.

2. Hinterbliebenenversorgung

Die beamtenrechtlichen Hinterbliebenenbezüge unterliegen anteilig der Kürzung gemäß § 57 BeamtVG. Dies gilt auch nach einer Wiederverheiratung der ausgleichspflichtigen Person.

Mit dem Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten geht der Anspruch aus dem Versorgungsausgleich auf die Hinterbliebenen über (§ 2 Abs. 2 BVerSTG). Hinterbliebenenversorgung ist zu zahlen an Witwen/Witwer, Waisen und Lebenspartner (§ 20 Abs. 1 LPartG).

3. Beendigung des Beamtenverhältnisses und Nachversicherung

Endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung, bestehen keine Anwartschaften auf Beamtenversorgung mehr (§§ 33, 39 BBG). Stattdessen wird durch Nachversicherung eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Für den geschiedenen Ehepartner ändert sich dadurch zunächst nichts. Anträge auf Zahlung nach dem BVerSTG sind weiterhin bei der unter Ziffer III genannten zuständigen Behörde zu stellen. Aufgrund einer erfolgten Nachversicherung wird allerdings regelmäßig eine Abänderung des Wertausgleichs in Betracht kommen. Dadurch kann sich eine andere Zuständigkeit ergeben.

Familienzuschlag

Nach der Scheidung steht in der Regel der Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil des Familienzuschlages) nicht mehr zu und wird beim Ruhegehalt nicht mehr berücksichtigt.

Ausnahmsweise erhalten Sie den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn Sie aus der zuletzt geschiedenen Ehe bzw. aus der zuletzt aufgehobenen Lebenspartnerschaft an Ihren geschiedenen Ehegatten bzw. Lebenspartner Unterhalt zahlen müssen. Hierbei muss die Unterhaltszahlung jedoch mindestens in Höhe des Betrages der Familienzuschlagsstufe 1 erfolgen.

Sie erhalten auch den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn Sie ein Kind dauerhaft in die Wohnung aufgenommen haben und für dieses Kind Kindergeld erhalten oder ohne Berücksichtigung der § 64 EStG bzw. § 3 BKGG (andere Person ist vorrangig berechtigt) oder § 65 EStG bzw. § 4 BKGG (Zahlung von Leistungen, die das Kindergeld - ggf. teilweise - ersetzen) erhalten würden oder wenn Sie eine Person, deren Hilfe Sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigen, dauerhaft in die Wohnung aufgenommen haben.

Die erforderlichen Erklärungsvordrucke erhalten Sie von der Versorgungsstelle beim BA-Service-Haus oder beim Personalservice der Agentur für Arbeit.

Rechtsvorschriften/Abkürzungen

- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
- Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG)